

# Versicherungspflicht und -freiheit für Bezieher einer Altersvollrente, Änderungen ab 2017

Flexirentengesetz (Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben)

**Korrektur der Fussnote Nr. 12 auf Seite 2 in Form. 718-0115:** Ab dem 1.1.2017 besteht für Bezieher einer vorgezogenen Altersvollrente, die eine Beschäftigung aufzunehmen, grds. Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Für bereits vor dem 1.1.2017 bestehende Beschäftigungen bleibt es bei der Rentenversicherungsfreiheit. Für Bezieher einer Vollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze und nach § 5 Abs. 4 SGB VI rentenversicherungsfreie Versorgungsempfänger sind Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung ebenfalls nicht zu zahlen. Diese Personen können schriftlich dem Arbeitgeber gegenüber auf die Versicherungsfreiheit verzichten.

Das neue Flexirentengesetz ermöglicht Altersvollrentnern mit einer Beschäftigung eigene Beiträge in die Rentenversicherung zu zahlen, um die Höhe ihrer Rente zu steigern, dies gilt auch bei einem Minijob.

**Versicherungspflicht bei vorgezogener Altersvollrente**  
**Nimmt ein Altersvollrentner vor Erreichen seiner Regelaltersgrenze ab 1.1.2017 eine Beschäftigung auf, ist er nach dem neuen Flexirentengesetz rentenversicherungspflichtig.** Bisher waren Rentner bei Bezug einer vorgezogenen Altersvollrente versicherungsfrei in der Rentenversicherung.

Die Rentenversicherungspflicht besteht bis zum Ablauf des Monats, in dem der Altersvollrentner seine Regelaltersgrenze erreicht hat. **Sofern es sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt, kann sich der Rentner jedoch wie jeder andere Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.** Neu dabei ist, dass wenn nur der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung gezahlt wird, sich dieser ab 2017 bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze rentensteigernd auswirkt.

### Verzicht auf die Rentenversicherungspflicht nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Nimmt ein Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze ab 1.1.2017 eine Beschäftigung auf, ist er mit Ablauf des Monats, in dem er seine Regelaltersgrenze erreicht hat, rentenversicherungsfrei. Arbeitgeber haben auch für Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze ihren Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung abzuführen. Dieser Beitrag wirkt sich allerdings nicht rentensteigernd aus.

**Ab 1.1.2017 kann ein Altersvollrentner, der seine Regelaltersgrenze erreicht hat, in seiner Beschäftigung auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten und eigene Beiträge zur Rentenversicherung zahlen.** So wird der Rentenbeitrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers rentensteigernd berücksichtigt. Die Altersvollrente erhöht sich dadurch zusätzlich zur jährlichen Rentenanpassung zum 1. Juli des Folgejahres um die neu erworbenen Entgeltpunkte aus der Beschäftigung. Hinweis: Ohne Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit erwirbt der Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze keine weiteren Entgeltpunkte aus seiner Beschäftigung. Die Höhe der Rente ändert sich dann – abgesehen von der Rate der Rentenanpassung – nicht mehr.

### Ausnahme bei Minijobs:

Hat sich ein Minijobber in seinem aktuell bestehenden Minijob von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, kann er auch ab 1.1.2017 keine Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen. Er hat sich ausdrücklich gegen die Zahlung von Pflichtbeiträgen ausgesprochen, ein Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist in dieser Beschäftigung nicht möglich.

### Bestandsschutz für Bezieher vorgezogener Altersvollrente

Hat ein Altersvollrentner bereits am 31.12.2016 eine Beschäftigung ausgeübt, ist er in dieser nach wie vor rentenversicherungsfrei. Dies gilt unabhängig davon, ob er die Regelaltersgrenze erreicht hat oder nicht.

**Betroffene Altersvollrentner können jedoch auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten und Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen, um die Höhe ihrer Rente zu steigern.** Auch hier führt ab 1.1.2017 bereits die Zahlung des Arbeitgeberanteils zur Rentenversicherung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zu einer Erhöhung der Altersvollrente. Ohne Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit erhalten Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze keine weiteren Entgeltpunkte mehr.

**Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären, bei Mehrfachbeschäftigung jedem einzelnen Arbeitgeber gegenüber. Der Verzicht kann nur für die Zukunft erklärt werden und ist für die gesamte Dauer der Beschäftigung bindend. Die Rentenversicherungspflicht beginnt frühestens einen Tag nachdem die Verzichtserklärung beim Arbeitgeber eingegangen ist.**

Hinweis: Auch in einem Minijob kann der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit nicht im Nachhinein durch einen Antrag auf Befreiung rückgängig gemacht werden, er ist für die Dauer des Minijobs bindend.

Die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten, wird auch nach § 5 Absatz 4 Nr. 2 SGB VI (§ 5 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VI-E) rentenversicherungsfreien Versorgungsempfängern und bisher in der gesetzlichen Rentenversicherung Nichtversicherten eingeräumt.

## Erklärung zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit bei Bezug einer Vollrente wegen Alters nach § 5 Abs. 4 bzw. § 230 Abs. 9 Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI)

ARBEITNEHMER/IN	
Name	
Vorname	
Rentenversicherungsnummer	
Hiermit erkläre ich meinen Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung aufgrund des Bezuges einer Altersvollrente.	
Mir ist bekannt, dass mein Verzicht für die Dauer der Beschäftigung bindend und eine Rücknahme nicht möglich ist.	
Ort	Datum
	T   T   M   M   J   J   J   J
Unterschrift des Arbeitnehmers*)	

ARBEITGEBER	
Arbeitgeberstempel	Betriebsnummer
	Datum
	T   T   M   M   J   J   J   J
	Datum
	T   T   M   M   J   J   J   J
Datum	Unterschrift des Arbeitgebers/Sachbearbeiters
T   T   M   M   J   J   J   J	
Die Verzichtserklärung ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 19 Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an den Rentenversicherungsträger zu senden.	